

SKA / Vorentwurf vom 31.3.2021

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse (Entkopplung ASF-ABI)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **124.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom xx.xx.xxxx; auf Antrag dieser Behörde

beschliesst

I.

Der Erlass SGF [124.1](#) (Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG), vom 16.10.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Liste der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Erlasse und die ergänzenden Angaben gemäss Artikel 6 Abs. 2 werden auch in geeigneter Weise mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien an die Öffentlichkeit verbreitet.

Art. 17a (*neu*)

Dem Referendum unterstehende Erlasse

¹ Die Informationen über die Unterstellung der Erlasse unter das Referendum werden zentral in der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung aufgezeigt.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]